



Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in vielen Branchen den Geschäftsbetrieb eingeschränkt. Unterstützungsmaßnahmen wie die Soforthilfe, Förderkredite, Steuerstundungen oder Kurzarbeitergeld sicherten die Zahlungsfähigkeit vieler Betriebe in der ersten Phase der Krise. Inzwischen wurden viele Beschränkungen gelockert. Trotzdem ist der Geschäftsbetrieb zahlreicher Unternehmen weiterhin beeinträchtigt. Um die Existenz dieser Betriebe zu sichern, werden sie branchenübergreifend mit Überbrückungshilfe unterstützt. Das Bundesprogramm ist mit bis zu 24,6 Mrd. Euro ausgestattet. Rechtsgrundlage für die Gewährung der Überbrückungshilfe in Bayern ist die Richtlinie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in der jeweils gültigen Fassung.

Die Überbrückungshilfe umfasst **zwei Phasen**:

Die erste Phase (Überbrückungshilfe I) betrifft die Fördermonate Juni bis August 2020. Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe I endete am 9. Oktober 2020. Eine rückwirkende Antragstellung oder Verlängerung der Antragsfrist ist nicht möglich.

Der Bund hat die Verlängerung der Überbrückungshilfe beschlossen. Die zweite Phase der Überbrückungshilfe (Überbrückungshilfe II) umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die zweite Phase können seit dem 21. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen zu Antragsvoraussetzungen beziehen sich auf die **Überbrückungshilfe II**.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind **Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen**, die sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Antragsberechtigte Überbrückungshilfe*



*Schematische Darstellung, maßgeblich sind die entsprechenden Programmrichtlinien

Antragsberechtigt sind auch **gemeinnützige Unternehmen und Organisationen**, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten).

Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für **Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft** in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).

Der Antragsteller darf am 31. Dezember 2019 nicht als „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ gemäß EU-Definition gegolten haben. Eine Ausnahme gilt für kleine Unternehmen, sofern sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bereits Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Verbundene Unternehmen können Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 200.000 Euro für vier Monate beantragen. Eine Ausnahme gilt für gemeinnützig geführte Unternehmensverbände.

Wo und wie lange kann man Anträge stellen?

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe I ist bereits beendet. Die Überbrückungshilfe II kann **bis spätestens 31. Dezember 2020** beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer über eine bundesweite Antragsplattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Für die Abwicklung der Überbrückungshilfe ist in Bayern die IHK für München und Oberbayern zuständig.

Wie läuft das zweistufige Verfahren ab?

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Rechtsanwalts, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers glaubhaft zu machen. Nach Bewilligung wird die Überbrückungshilfe unverzüglich auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Nach Programmende, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2021, sind in der zweiten Stufe (Schlussabrechnung) die Antragsvoraussetzungen, insbesondere die tatsächlichen Umsatzzahlen und die tatsächlich angefallenen Fixkosten, mit Hilfe eines Steuerberaters, Rechtsanwalts, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers zu belegen. Die IHK kann im Einzelfall die Vorlage von Nachweisen verlangen. Ergeben sich Abweichungen zur bei Antragstellung vorgelegten Umsatz- und Kostenprognose, müssen zuviel gezahlte Leistungen zurückgezahlt werden. Muss die Überbrückungshilfe komplett zurückgezahlt werden, weil sich im Nachhinein herausstellt, dass die Antragsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, erhält der Antragsteller auf die für den Antrag angefallenen Kosten für den Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer einen Anteil von 40 Prozent.

Sollten die tatsächlichen Umsatzrückgänge oder tatsächlich angefallenen förderfähigen Fixkosten höher ausfallen als bei der Antragstellung angegeben, erfolgt auf entsprechenden Antrag im Rahmen der Schlussabrechnung eine **Aufstockung** der Überbrückungshilfe.

Welche Umsatzeinbrüche muss man erlitten haben, um antragsberechtigt zu sein?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsatz in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 50 Prozent gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder deren durchschnittlicher Umsatz im gesamten Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen ist. Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die aufgrund starker saisonaler Schwankung ihres Geschäfts in den Monaten April bis August 2019 insgesamt weniger als 15 Prozent des Jahresumsatzes erzielt haben. Diese können von der Bedingung des Umsatzrückgangs von 50 Prozent freigestellt werden. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Überbrückungshilfe ist zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis Dezember 2020 fortgeführt werden. Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

Welche Kosten werden übernommen?

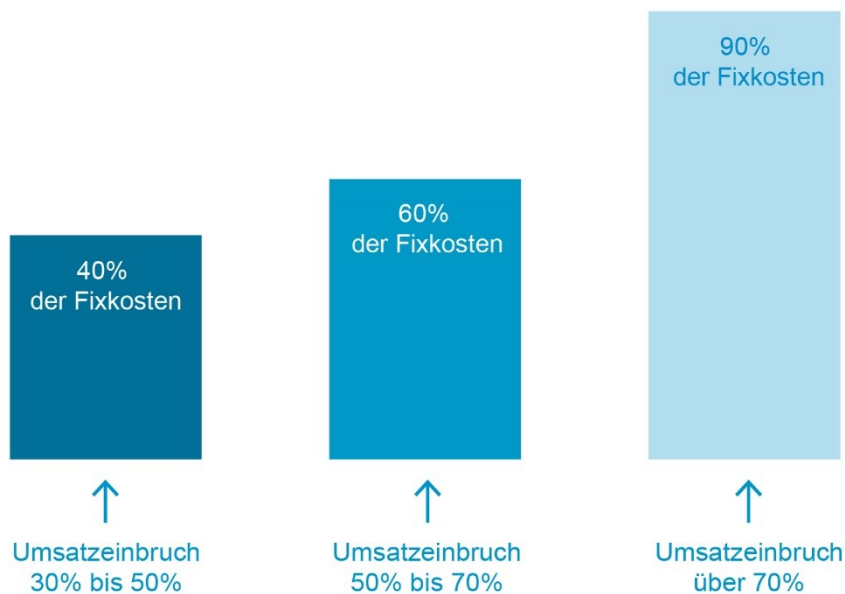
Erstattungsfähig sind folgende Fixkosten:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung; zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen anerkannt (z. B. Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche, wie etwa sog. „Heizpilze“)
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben
10. Kosten für den Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. **Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.**
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, sind den vorgenannten Fixkosten nach gleichgestellt.

Mit Ausnahme der Kosten für Corona-bedingte Hygienemaßnahmen müssen die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 vor dem 1. September 2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gehen, sind nicht erstattungsfähig.

Höhe der Überbrückungshilfe II



maximal 200.000 Euro für 4 Monate

Wie berechnet sich die Überbrückungshilfe?

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und unter 50 %

im Leistungsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Liegt der Umsatzrückgang in einem dieser Monate bei weniger als 30 Prozent im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Leistungsmonat.

Leistungen aus anderen Corona-bedingten Hilfsprogrammen sowie Versicherungsleistungen werden auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zweck der Leistung identisch ist und sich die Leistungszeiträume überschneiden.

Wie hoch ist die Überbrückungshilfe maximal?

Die Überbrückungshilfe II wird für **maximal vier Monate** (September bis Dezember 2020) gewährt. Die maximale Förderung beträgt insgesamt **200.000 Euro**.

Wie unterscheidet sich die Überbrückungshilfe II von der Überbrückungshilfe I?

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

	Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II
Förderzeitraum	Juni – August 2020	September – Dezember 2020
„Einstiegsschwelle“	mind. 60 % Umsatzeinbruch in den Monaten April/Mai 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten	mind. 50 % Umsatzeinbruch in zwei zusammenhängenden Monaten April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten oder mind. 30 % Umsatzeinbruch im Durchschnitt April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum
Max. Fördersumme	KMU-Deckelungsbeträge von 9.000 Euro bei bis zu 5 Beschäftigten bzw. 15.000 Euro bei 6 bis 10 Beschäftigten, für alle anderen Unternehmen gilt der Höchstbetrag von 50.000 Euro im Monat (insgesamt max. 150.000 Euro)	Streichung der KMU-Deckelungsbeträge; für alle Unternehmen gilt der Höchstbetrag von 50.000 Euro im Monat (insgesamt max. 200.00 Euro).
Fördersätze nach Umsatzeinbruch	80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch, 50 % bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 %, 40 % bei Umsatzeinbruch von mehr als 40 %	90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch 60 % bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 % 40 % bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 %

Personalkosten	Pauschale von 10 % der förderfähigen Kosten	Pauschale von 20 % der förderfähigen Kosten
Schlussabrechnung	keine Nachzahlungen möglich, lediglich Rückforderungen	Nachzahlungen ebenso möglich wie Rückforderungen

Wird die Überbrückungshilfe noch einmal verlängert?

Im Bundeswirtschaftsministerium wird derzeit geprüft, die Überbrückungshilfe über 2020 hinaus bis Mitte 2021 zu verlängern. Das Bayerische Wirtschaftsministerium wird sich konstruktiv einbringen und für eine Nachbesserung der Antragsvoraussetzungen und Förderbedingungen für die betroffenen Unternehmen einsetzen.

Wo finde ich aktuelle Informationen?

Jeweils aktuelle Informationen finden Sie auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums unter diesem Link:

www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona

Stand: 21.10.2020